

Nummer: 2022/0099

Publikationsdatum: 16.02.2022, Ausgabe 7/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: [Sicherheitsdepartement](#)

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 11 und 12

Für nachstehende Verkehrswege ergehen im Zusammenhang mit dem Bau der Einhausung Schwamendingen (Autobahn A1 zwischen Autobahnkreuz Zürich-Ost und Schöneichtunnel) folgende Verkehrsvorschriften:

Anna-Hauptli-Weg Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste und Zufahrt zu den Liegenschaften:
zwischen der Liegenschaft Ueberlandstrasse Nr. 64 und der Tulpenstrasse,
zwischen der Tulpen- und der Saatlenstrasse,
zwischen der Saatlen- und der Herzogenmühlestrasse.

Otto-Nauer-Weg Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste und Zufahrt zu den Liegenschaften:
zwischen der Wallisellen- und der Saatlenstrasse,
zwischen der Saatlen- und der Schörlistrasse.

Saatlenstrasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste und Zufahrt zu den Liegenschaften:
auf dem baulich abgetrennten Weg entlang der Zugangsrampe zur Parkanlage «Ueberlandpark» von der Liegenschaft Luegislandstrasse Nr. 55 bis zum Anna-Hauptli-Weg;
auf der platzartigen Fläche am Fusse der Zugangsrampe zur Parkanlage «Ueberlandpark» auf Höhe der Liegenschaft Luegislandstrasse Nr. 55;
auf dem baulich abgetrennten Weg entlang der Zugangsrampe zur Parkanlage «Ueberlandpark» vom Herbstweg bis zum Otto-Nauer-Weg;
auf der Nebenfahrbahn nordöstlich der Saatlenstrasse zwischen der Luegislandstrasse und dem Anna-Hauptli-Weg;
auf der Nebenfahrbahn nordöstlich der Saatlenstrasse gegenüber der Einmündung des Herbstweges bis zum Otto-Nauer-Weg.

Rad-/Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen

Als Rad-/Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen wird bezeichnet:
der baulich abgetrennte Weg entlang dem südwestlichen Fahrbahnrand der Saatlenstrasse
von der Liegenschaft Luegislandstrasse Nr. 55 bis zum Herbstweg, gemäss örtlicher
Signalisation und Markierung.

Schörlistrasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche
Dienste und Zufahrt zu den Liegenschaften:
zwischen dem Herbstweg und der Einmündung in die Ueberlandstrasse bzw. in den Otto-
Nauer-Weg.

Fussweg

Als «Fussweg, Velo gestattet» werden bezeichnet:
das nordöstliche Trottoir entlang der Liegenschaft Herbstweg Nr. 86,
die Rampe zur Unterführung der Tramhaltestelle «Schörlistrasse» am nordöstlichen
Fahrbahnrand der Schörlistrasse.

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und
Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Herbstweg und der Ueberlandstrasse.

Tulpenstrasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche
Dienste und Zufahrt zu den Liegenschaften:
zwischen dem Tulpenweg und dem Anna-Hauptli-Weg.

Fussweg

Als «Fussweg, Velo gestattet» wird bezeichnet:
die Zugangsrampe zur Unterführung der Tramhaltestelle «Schörlistrasse» am nordöstlichen
Fahrbahnrand der Tulpenstrasse.

Ueberlandpark Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche



Dienste:

für die Parkanlage «Ueberlandpark» auf dem Dach der Einhausung Schwamendingen (Schöneichtunnel bis Autobahnkreuz Zürich-Ost),
für die Zugangsrampe zum Park am südwestlichen Ende der Einhausung (Schöneichtunnel, entlang der Liegenschaften Ueberlandstrasse Nrn. 58/ 60/ 62),
für die beiden Zugangsrampen zum Park am südwestlichen Fahrbahnrand der Saatlenstrasse,
für die Zugangsrampe zum Park entlang der Liegenschaften Dreispitz Nrn. 145-209,
für die Zugangsrampe am nordöstlichen Ende der Einhausung (Autobahnkreuz Zürich-Ost).

Höchstgewicht 18 t

Das Befahren ist für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von mehr als 18 t Gesamtgewicht verboten:

für die Parkanlage «Ueberlandpark» auf dem Dach der Einhausung Schwamendingen (Schöneichtunnel bis Autobahnkreuz Zürich-Ost),
für die Zugangsrampe zum Park am südwestlichen Ende der Einhausung (Schöneichtunnel, entlang der Liegenschaften Ueberlandstrasse Nrn. 58/ 60/ 62),
für die beiden Zugangsrampen zum Park am südwestlichen Fahrbahnrand der Saatlenstrasse,
für die Zugangsrampe zum Park entlang der Liegenschaften Dreispitz Nrn. 145-209,
für die Zugangsrampe am nordöstlichen Ende der Einhausung (Autobahnkreuz Zürich-Ost).

Ueberlandstrasse

Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste und Zufahrt zu den Liegenschaften:

von der Schörlistrasse bis zur Liegenschaft Ueberlandstrasse Nr. 62, gemäss örtlicher Signalisation.

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:

bei der Einmündung der Ueberlandstrasse in die Einfahrt der Autobahn A1,
bei der Einmündung der Nebenfahrbahn auf Höhe der Liegenschaft Nr. 50.

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:

auf dem nördlichen/nordwestlichen Fahrbahnrand
gegenüber der Liegenschaft Nr. 62 bis zur Magdalenenstrasse,
von der Liegenschaft Nr. 5 (inkl.) bis zur Winterthurerstrasse,

gemäss örtlicher Signalisation.

Unbenannter Zugangsweg zum Anna-Hauptli-Weg Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste und Zufahrt zu den Liegenschaften:
auf dem unbenannten Weg entlang dem nördlichen Fahrbahnrand der Winterthurerstrasse zwischen der Verzweigung Frohburg-/Winterthurerstrasse und dem Anna-Hauptli-Weg.

Unbenannte Unterführung zwischen Schörli- und Tulpenstrasse Fussweg

Als «Fussweg, Velo gestattet» mit getrennten Verkehrsflächen wird bezeichnet:
die Unterführung bei der Tramhaltestelle «Schörlistrasse».

Winterthurerstrasse Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand von der Ueberlandstrasse bis zur Liegenschaft Winterthurerstrasse Nr. 303 (inkl.), gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Aubrugg/Aubrücke

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 17.1.1939: Verkehrsbeschränkung. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 24. November 1938 das Befahren der Aubrücke mit Fahrzeugen von über 3.6 m Höchsthöhe und einer Höchstgeschwindigkeit von über 15 km verboten.

Die Verfügung der Direktion der Polizei des Kantons Zürich vom 28.10.1957: Höchstgewicht. Das Befahren der Aubrücke an der alten Winterthurerstrasse in Zürich mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 9 t übersteigt, ist verboten.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 5.3.1958: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten: a. über die gedeckte Aubrücke der Glatt zwischen der Herzogenmühle- und Opfikonstrasse, von der Herzogenmühlestrasse in Richtung stadtauswärts; b. über die Notbrücke der Glatt zwischen der Herzogenmühle- und der alten Winterthurerstrasse (Gemeinde Wallisellen), von der alten Winterthurerstrasse in Richtung stadteinwärts.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.1.1975: Rechts- und Linksabbiege-Gebot. Von der Aubrugg darf nur nach rechts und links in die Ueberlandstrasse gefahren werden. Das Geradeausfahren in die Herzogenmühlestrasse ist verboten.

Saatlenstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 3.3.1980: Nebenfahrbahn, Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist zwischen der Luegisland- und der Ueberlandstrasse verboten. In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 31.3.2003: Verbot für Fussgänger. Der Durchgang für Zufussgehende ist verboten: in der Unterführung zwischen dem Herbstweg und der Luegislandstrasse.

Schörlistrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.8.1980: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Ueberlandstrasse nach dem Herbstweg verboten.

Tulpenstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.8.1983: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem Kehrplatz beim Hause Nr. 1; auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand vor dem Hause Nr. 1 gemäss örtlicher Signalisation. Parkierungsverbot. Das Parkieren ist verboten, ausgenommen Montag bis Donnerstag von 18.00 bis 7.00, Freitag von 18.00 bis Montag 7.00 Uhr: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand vor dem Hause Nr. 1 auf einer Länge von rund 25 m gemäss örtlicher Signalisation.

Ueberlandstrasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 12.10.1963: Fahrenordnung. Das Linksabbiegen auf der innern Einmündung der Ueberland- in die Winterthurerstrasse ist von der Ueberland- nach der äusseren Winterthurerstrasse verboten.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 12.10.1967: Fahrenordnung. Das Linksabbiegen auf der Ueberlandstrasse ist verboten: b. in die Wallisellenstrasse; c. in das südöstliche Teilstück der Saatlenstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 5.2.1970: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf beiden Fahrbahnrändern zwischen der Schwamendingen- und der Saatlenstrasse, zwischen der Saatlen- und der Wallisellenstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 3.3.1980: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen hat gemäss öffentlicher Planaufgabe und örtlicher Signalisation im Einbahnverkehr zu erfolgen: Ueberlandstrasse, zwischen der Saatlen- und der Herzogenmühlestrasse, zwischen der Schörlistrasse und dem Kehrplatz beim Hause Nr. 75.

Unbenannter Fussweg von der Luegislandstr. Nr. 163 bis zum Anna-Hauptli-Weg (ehemals Ueberlandstrasse)

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.11.1962: Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Zubringerdienst zum Haus Luegislandstrasse 169 und die Zufahrt zur Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke. Die Zu- und Wegfahrt hat von bzw. nach der Luegislandstrasse zu erfolgen.

Winterthurerstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 5.3.1986: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 303 und dem Hause Nr. 295.

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neuurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhänge

- Übersichtsplan 1
- Übersichtsplan 2
- Übersichtsplan 3
- Übersichtsplan 4
- Übersichtsplan 5